

Ab 2013: Mehr Hinzuverdienst zur Rente möglich

Geringfügig Beschäftigte können ab 01.01.2013 mehr verdienen, denn die Entgeltgrenze steigt von bisher 400 Euro auf 450 Euro. Die gute Nachricht für Rentner: Auch die Hinzuverdienstgrenze für Altersvollrenten und Renten wegen voller Erwerbsminderung steigt ab 2013 auf 450 Euro. Die übrigen Regelungen zum Hinzuverdienst bleiben unverändert, so dass Rentner ab 2013 folgende Hinzuverdienstmöglichkeiten haben:

Erwerbsminderungsrenten

Bei Erwerbsminderungsrenten kommt es darauf an, ob Anspruch auf Rente wegen voller oder nur wegen teilweiser Erwerbsminderung besteht. Neben einer vollen Erwerbsminderungsrente darf ab Januar 2013 im Monat bis zu 450 Euro verdient werden, und zweimal im Jahr ist sogar ein Verdienst von bis zu 900 Euro möglich, ohne dass es zu einer Rentenkürzung kommt. Wird mehr verdient, besteht je nach Höhe des Verdienstes nur noch Anspruch auf drei Viertel, die Hälfte oder ein Viertel der Rente, oder die Rente wird gar nicht gezahlt. Bei einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung sind die Hinzuverdienstgrenzen höher. Sie werden individuell berechnet und im Rentenbescheid mitgeteilt. Je nach Höhe des Verdienstes kann diese Rente voll, zur Hälfte oder gar nicht gezahlt werden. Anders als bei der vollen Erwerbsminderungsrente werden hierbei nicht nur Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen aus selbstständiger Tätigkeit, sondern auch Sozialleistungen, wie zum Beispiel Arbeitslosengeld, berücksichtigt.

Altersrenten

Altersrentner, die schon die sogenannte Regelaltersgrenze erreicht haben, können unbegrenzt hinzuverdienen, ohne ihren Rentenanspruch zu gefährden. Vor 1947 Geborene haben mit dem 65. Lebensjahr diese Grenze erreicht. Bei jüngeren Jahrgängen steigt die Grenze an: Wer 1947 geboren ist, erreicht die Grenze mit 65 Jahren und einem Monat, wer 1948 geboren ist, mit 65 Jahren und zwei Monaten usw. Alle Altersrentner, die noch nicht die Regelaltersgrenze erreicht haben, sind in ihren Hinzuverdienstmöglichkeiten eingeschränkt. Wie hoch der Verdienst sein darf, richtet sich danach, ob eine Altersvollrente oder eine Teilrente bezogen wird. Bei Alters-vollrente gilt wie bei Rente wegen voller Erwerbsminderung ab Januar 2013 eine einheitliche Hinzuverdienstgrenze von bis zu 450 Euro monatlich, wobei zweimal im Jahr ein Verdienst von bis zu 900 Euro monatlich möglich ist. Bei einer Altersteilrente ist der Spielraum für den Hinzuverdienst größer. Hier werden die Hinzuverdienstgrenzen individuell berechnet und im Rentenbescheid mitgeteilt. Je nachdem, ob eine 2/3-Teilrente, eine 1/2-Teilrente oder eine 1/3-Teilrente bezogen wird, steigt die Hinzuverdienstmöglichkeit. Auch bei einer Teilrente ist es möglich, die Hinzuverdienstgrenze zweimal jährlich bis zum Doppelten zu überschreiten.

Vorsicht bei Witwenrente

Wird neben der eigenen Rente eine Witwen- oder Witwerrente bezogen und daneben ein 450-Euro-Job ausgeübt, ist das für die eigene Rente kein Problem - aber bei der Witwen- oder Witwerrente kommt es ggf. zur Kürzung, denn hier werden die Einnahmen aus der eigenen Rente und aus dem Minijob zusammengerechnet. Übersteigen die Gesamteinkünfte den Freibetrag von zurzeit 741,05 Euro netto, wird die Witwen- oder Witwerrente gekürzt. Für alle Rentner gilt die Empfehlung, sich vor Aufnahme einer Beschäftigung beim Rentenversicherer zu erkundigen, ob ihre Rente sich hierdurch mindert. Nur so lassen sich unliebsame Überraschungen wie eine rückwirkende Rentenminderung und Rückforderung vermeiden.

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei den Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung Oldenburg-Bremen. Sie erreichen die Deutsche Rentenversicherung Oldenburg-Bremen auch unter der Service-Nr. 0800 100048028 oder im Internet unter www.drvo-oldenburg-bremen.de. (pm DRV OldenburgBremen)